

26. Jahrgang
Heft 3/2019 Mai/Juni
Verlag C.H.BECK
Wilhelmstr. 9, 80801 München
Telefon 0 89/3 81 89-0
Helbing Lichtenhahn Verlag
Elisabethenstr. 8, CH-4051 Basel
Telefon +41 (0)61/2 28 90 70
LexisNexis Verlag
ARD Orac GmbH & Co KG
Marxergasse 25, A-1030 Wien
Telefon +43 (0)1/5 34 52-0

SpuRt

Zeitschrift für Sport und Recht

Redaktion und Schriftleitung:
VRiLG Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M.,
Forschungsstelle für Sportrecht der Universität
zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln,
Tel.: 0221/975994-00, Fax: 0221/975994-02,
E-Mail: spurt@beck.de

Mitbegründet von

Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D.

Herausgegeben von

Dr. Jörg Englisch (DFB), Justiziar
Dr. Jochen Fritzweiler, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Matthias Jahn
Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt
Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M., VRiLG
Prof. Dr. Bernhard Pfister †
Dr. Clemens Prokop (DLV), DirAG
Dr. Reinhard Rauball, Rechtsanwalt (DFL)
Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG a. D.

Prof. Dr. Rudolf Streinz
Dr. habil. Martin Stopper, Rechtsanwalt
Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt
Dr. Walther Thöny
Prof. Dr. Klaus Vieweg
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker
*in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e. V. –
Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht –
und der ISLA (International Sports Lawyers' Association)*

Editorial

Zeitablauf und Erkenntnis

„Gut Ding will Weile haben!“, das weiß der Volksmund. So überrascht es nicht, dass häufig erst – zum Teil erheblicher – Zeitablauf erforderlich ist, bis schwierige Sportsachverhalte auch sportrechtlich angemessen behandelt werden. Es dauert eben, bis Neues in allen Facetten durchdacht ist und dies letztlich in Erkenntnis mündet, die in das sportrechtliche Instrumentarium aufgenommen und gewinnbringend auf ähnliche Sachverhalte angewendet werden kann. Der angebliche Doping-Fall von *Claudia Pechstein*, für den sie durch den internationalen Verband verurteilt bleibt, in Deutschland aber rehabilitiert ist, stammt aus dem Jahre 2009. Auch wenn das Verfahren vor dem EGMR hinsichtlich der Schweizer Sachverhalte abgeschlossen ist, warten wir immer noch auf bessere Erkenntnis durch einen Spruch des Bundesverfassungsgerichts.

Auch ein anderer aktueller Aufreger hat seinen Ursprung im Jahr 2009: Bei den Leichtathletik-Weltmeisterschaften 2009 in Berlin lief *Caster Semenya* im 800m-Finale eine sensationelle Zeit, die nicht nur bei der IAAF viele Fragen aufgeworfen hat. Zur Frage, was mit dem „dritten Geschlecht“ im Sport ist oder unter welchen Voraussetzungen ein Mann als Mann zählt oder eine Frau als Frau, hat sich in dieser Causa (*Semenya* ./ IAAF, abzdrukken in einem der nächsten Hefte) nunmehr der CAS gemeldet: Auf Basis seiner Pressemitteilung lässt sich sagen, dass er trotz erheblicher Bedenken des Panels die geltenden „DSD-Regeln“ für Athleten mit einer Intersexualitätsfrage (engl.: „Differences of Sex Development“) im Ergebnis für rechtmäßig hält. Diese verlangen Athleten mit hohem Testosteronspiegel und einem daraus resultierenden „wesentlichen Androgenisierungseffekt“ ab, ihren Testosteronspiegel (etwa durch die Einnahme von Medikamenten) für mindestens sechs Monaten unter den Grenzwert von 5 nmol/l zu drücken, damit sie an den Frauenwettbewerben teilnehmen können. Damit erreicht man ohne Zweifel das gewünschte Ziel, die Ergebnisse in den Frauenwettbewerben insgesamt vergleichbar zu halten.

Aber zu welchem Preis? Der Sport bestimmt plötzlich Sexualhormonspiegel der Athleten im Blut? Er regelt schicksalshafte und noch immer nicht hinreichend erforschte Fragen der sexuellen Identität in Zulassungsregeln? Beides mit der Folge, dass dies unmittelbaren Einfluss auf die Wahrnehmung des Sportlers als Mensch und Persönlichkeit haben kann. Für das Dopingkontrollsystem sind für die Sportler schon fast alle Schranken der Privat- und Intimsphäre gefallen. Gehen wir nun noch weiter? Oder ist die Antwort auf diese Frage so einfach, wie man sie sich teilweise auch bei *Pechstein* gemacht hat: Wer im Sport mitmachen will, der muss „eben da durch“, weil die Leistungsvergleichbarkeit im Wettbewerb als sportphilosophische Existenzvoraussetzung alles andere schlägt? – Fragen, die in einem Editorial nicht zu beantworten sind.

Aber auch außerhalb dieser elementaren Fragen kann es aufregen, wenn ein Landgericht die gesicherte, über Jahrzehnte gewachsene sportrechtliche Erkenntnis bei der Verhängung von Verbandsstrafen verneint und eher kreativ urteilt (LG Frankfurt, *SpuRt* 2019, 137 – in diesem Heft). Hingegen kam die Erkenntnis, dass die nationalen Anti-Doping-Gesetze, die auch eine Strafbarkeit des Dopings vorsehen, im Anti-Doping-Kampf sinnvollen Nutzen bringen, schneller als erwartet: Beim Dopingskandal rund um die Ski-WM in Seefeld entfallen die Strafvorschriften, auch trotz möglicherweise immer noch vergleichsweise geringer absoluter Fallzahlen, ihren Zweck, weil sie den Ermittlern strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ermöglichen. Die Bilder von den Durchsuchungsmaßnahmen, die einen Athleten beim Doping *in flagranti* zeigen, sind um die Welt gegangen. Im Raum steht hier u. a. Frage, was der angemessene Umgang mit Kronzeugen in der Dopingszene ist. Für gesicherte Erkenntnis werden wir hier wiederum Zeit und Erfahrung brauchen.

Prof. Dr. Jan F. Orth LL. M., Köln